

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	28.06.2017	Vorberatung
Ausschuss für Kultur und Sport	29.06.2017	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	04.07.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	03.07.2017	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Burgruine Windeck
---------------------------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss, der Kultur- und Sportausschuss und der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus empfehlen dem Kreisausschuss folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Bezug auf die Burgruine Windeck die Optionen

- Übertragung an die Gemeinde Windeck oder einen anderen öffentlichen Träger
- Vermarktung und Verkauf
- Projektentwicklung im Rahmen der Regionale 2025

parallel weiter zu verfolgen. Dabei ist Voraussetzung, dass die denkmalrechtlichen, baurechtlichen und landschaftsrechtlichen Bedingungen erfüllt werden und eine dauerhafte öffentliche Nutzung wie bisher gewährleistet ist.

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Eigentümer der Burgruine Windeck, die der damalige Siegkreis 1961 von einem privaten Voreigentümer erworben hat. Das Gelände mit der seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ruinösen Burg war Mitte des 19. Jahrhunderts von dem damaligen Landrat des Kreises Waldbröl erworben und mit einem repräsentativen Landhaus bebaut worden (1945 zerstört). Es blieb bis zum Verkauf an den Siegkreis im Familienbesitz. Die Burgruine befindet sich weithin sichtbar auf einem Bergrücken oberhalb der Ortschaft Altwindeck. Zum Siegtal hin (Westen) und in Richtung Altwindeck (Osten) fallen die Hänge steil ab. Das Areal umfasst – nach einer vor einigen Jahren durchgeführten Flurbereinigung – insgesamt 33.739m², davon 27.331m² Waldfläche, vgl. als **Anhang** beigefügter Lageplan. Das Gelände liegt im Landschaftsschutzgebiet.

Die Burg ist eine von vier mittelalterlichen Burgen und Herrschaftssitzen im Rhein-Sieg-Kreis die sich ausschließlich im öffentlichen Besitz befinden [Löwenburg (Land Nordrhein-Westfalen),

Blankenberg (Stadt Hennef), Tomburg (Stadt Rheinbach), Windeck (Rhein-Sieg-Kreis)].

Die touristische Bedeutung der Burgruine Windeck für das gesamte obere Siegtal wird unter anderem dadurch unterstrichen, dass sie vom Natursteig Sieg gequert wird und zudem an einem der zugeordneten Erlebniswege („Mäanderweg“) liegt. Dadurch hat sich die Burg zu einem der Hauptanziehungspunkte innerhalb der „Naturregion Sieg“ entwickelt. In einer Reihe mit den weiteren touristischen Destinationen in Windeck wie dem Museumsdorf Altwindeck, der Grube Silberhardt und dem Bürger- und Kulturzentrum „kabelmetal“ in Windeck-Schladern stellt sie einen der Anziehungspunkte dar, die mit öffentlichen Mitteln (Regionale 2010, EFRE-Projekt „Naturregion Sieg“) geförderten touristischen Infrastruktur im östlichen Rhein-Sieg-Kreis, die zu einer starken Belebung der Besucherzahlen geführt hat.

Historisch steht die Burg Windeck ebenso wie die Burg Blankenberg als Sitz der gleichnamigen früheren Bergischen Ämter für die vom Mittelalter bis Anfang des 19. Jahrhunderts geltende territoriale Struktur. Das bis weit in das Oberbergische hineinreichende Amt Windeck kann als Vorgänger des früheren Kreises Waldbröl angesehen werden. Unter diesem Blickwinkel hat sie für den Raum des „Bergischen Rheinlandes“ (Raumkulisse der REGIONALE 2025) an der Schnittstelle zwischen dem Bergischen Land und dem Rheinland eine identitätsstiftende Funktion.

In besonderer Weise identitätsstiftend ist die Burg auch für die nach ihr benannte heutige Gemeinde Windeck.

Nach Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb Anfang der 1960er Jahre (u. a. Neuerrichtung der Palas-Wand) fanden ab Mitte der 1980er Jahre umfangreiche archäologische Grabungen statt, die mit einer umfassenden Freilegung des Grundrisses einhergingen, gefolgt von der denkmalgerechten Sicherung und Konservierung des freigelegten Mauerwerks, der Sanierung der aufragenden Mauern und Gebäudeteile (wie des Bergfrieds) und einer Freistellung der Burgruine durch Zurückdrängung des Waldes.

Diese Maßnahmen sind unter wissenschaftlicher Verantwortung eines beim Kreis angestellten Archäologen und Denkmalpflegers und unter Anleitung eines Vorarbeiters weitgehend von Arbeitskräften durchgeführt worden, die von der Arbeitsverwaltung im Rahmen verschiedener Modelle der Arbeitsbeschaffung und der Wiedereingliederung von Langzeit-Arbeitslosen zur Verfügung gestellt wurden. Für größere Maßnahmen wurden Fachfirmen beauftragt.

Die Burgruine ist als Bau- und Bodendenkmal unter Schutz gestellt. Änderungen an der Substanz, am Erscheinungsbild sowie an der Nutzung der Burgruine unterliegen den strengen Vorgaben des Denkmalrechtes. Zudem sind die Bestimmungen aufgrund der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet zu beachten.

Die Gemeindeprüfanstalt hat in ihrem Bericht 2016 empfohlen, für die im Eigentum des Rhein-Sieg-Kreises befindliche Burgruine alternative Betreiberkonzepte bzw. Eigentumsübertragungen auf Dritte zu prüfen.

Erläuterungen:

I. Ausgangssituation

Sowohl an der Ruine selbst als auch im umgebenden Gelände sind aktuell umfangreiche bauliche Maßnahmen - letztere verbunden mit einem erheblichen Kostenvolumen - erforderlich:

1. Die Sicherungs- und Konservierungsmaßnahmen der Mauerteile sind noch nicht vollständig abgeschlossen. Dies betrifft insbesondere einen Abschnitt im

westlichen/südlichen Bereich der Burgruine, wo das Gelände steil zum Siegtal hin abfällt. Ebenfalls ist auch die in den 1960er Jahren errichtete Palas-Wand sicherungsbedürftig. Die Möglichkeiten, diese Sicherungsarbeiten mit eigenem Personal und im Rahmen der laufenden Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II durchzuführen, sind sehr beschränkt. Ausreichend Kräfte stehen nicht zur Verfügung, außerdem sind sie in der Regel im konstruktiven Bereich nicht einsetzbar. Es ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Maßnahmen überwiegend an Fachfirmen in Auftrag gegeben werden müssen. Insbesondere bezieht sich dies auf den Mauerbereich zur Siegtalstraße hin. Hierfür sind derzeit keine Mittel eingeplant.

2. Das gesamte Gelände ist nach Westen, d.h. zum Siegtal und zur Siegtalstraße hin, durch Sicherungszäune gesichert. Die vor über 20 Jahren errichteten Zäune (Hangsicherung) müssen instandgesetzt und ergänzt werden. Hierzu liegt ein Gutachten eines geotechnischen Büros vor. Für diese Sicherungsmaßnahmen, die unabhängig von der weiteren Entwicklung in jedem Fall durchgeführt werden müssen, stehen derzeit Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 € zur Verfügung. Die Umsetzung dieser Maßnahme stockt derzeit aufgrund der Auslastungssituation der Abteilung Gebäudewirtschaft.
3. Sowohl das Außengelände als auch das Mauerwerk erfordern auch nach einer Sanierung eine beständige Kontrolle und Pflege. Permanent muss der sich in den Fugen einnistende Bewuchs entfernt werden. Die Grasflächen sind zu pflegen. Dies schließt auch die im Besitz des Kreises befindlichen angrenzenden Grundstücke wie den Parkplatz mit ein. Derzeit werden diese Arbeiten von den vor Ort beschäftigten Mitarbeitern ausgeführt.
4. Eine denkmalpflegerische Betreuung der Burgruine durch eigenes Personal ist bis Ende 2018 gewährleistet. Dann geht der Archäologe und Denkmalpfleger in Ruhestand.

II. Handlungsmöglichkeiten

Insbesondere angesichts der dauerhaft erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen hat der AK Konsolidierung die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, welche konkreten Handlungsoptionen zukünftig im Umgang mit der Burg Windeck bestehen. Hierüber soll im Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Touristik, im Ausschuss für Kultur und Sport und im Finanzausschuss beraten werden.

Das Denkmalrecht fordert von den Eigentümern, ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdungen zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln in Anspruch genommen werden können (§ 7 DSchG). Diese Erhaltungspflicht ist bei Eigentümern der öffentlichen Hand in der Regel stärker ausgeprägt. Dies ergibt sich aus der besonderen Bedeutung des Denkmalschutzes als öffentlicher Belang. Denkmalschutz und Denkmalpflege obliegen dem Land, dem Landschaftsverband, den Kreisen und den Gemeinden gleichermaßen; der Landrat ist als untere staatliche Verwaltungsbehörde auch Obere Denkmalbehörde. Diese besonderen Pflichten sind bei allen Handlungsoptionen zu beachten.

1. Übernahme durch den LVR, die NRW-Stiftung oder die Gemeinde Windeck:

Seitens der Verwaltung wurde Kontakt mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) aufgenommen und angefragt, ob dieser bereit sei, die Trägerschaft für die Burgruine Windeck zu übernehmen. Dies wurde seitens des LVR unter Bezug auf die politische Beschlusslage des Landschaftsverbandes eindeutig abgelehnt.

Gleichfalls kommt nach derzeitiger Einschätzung eine Übernahme durch die NRW-Stiftung nicht in Betracht.

Eine Übertragung auf die Gemeinde Windeck ist aktuell nicht erörtert worden, weil mit Blick auf die Haushaltslage der Gemeinde ein solches Unterfangen bislang aussichtslos erschien. Zu prüfen ist, ob ggf. eine Option für den Fall einer zuvor durchgeführten Hangsanierung und/oder einer Burgsanierung besteht, so dass der von der Gemeinde nach einer Übertragung zu tragende Unterhaltungsaufwand für die Anfangsjahre reduziert würde. Auch könnte sich hier im Zusammenhang mit der Regionale 2025 (siehe unten, Ziffer 3.) eine neue Situation ergeben. Zur Höhe der Kosten einer Burgsanierung können aktuell keine Angaben gemacht werden, hierzu müsste zunächst eine externe Planung beauftragt werden.

2. Vermarktung und Verkauf des Burggeländes:

Das Burggelände ist derzeit nicht bebaubar. Unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes und des Landschaftsschutzes ist daher mit Ausnahme bestimmter Waldflächen aktuell keine kommerzielle Nutzungsmöglichkeit zu erkennen. Gleichwohl wäre ein Verkauf des gesamten Geländes in Erwägung zu ziehen. Da die genannten öffentlich-rechtlichen Bindungen des Geländes auch bei einem Verkauf an private Dritte Geltung behalten und der Rhein-Sieg-Kreis seinerseits auch als Behörde für diese Bindungen Verantwortung trägt, würde eine Veräußerung seitens eines Käufers ein Nutzungskonzept voraussetzen, das den denkmalrechtlichen, baurechtlichen, landschaftsrechtlichen Bedingungen entspricht und eine öffentliche Nutzung wie bisher gewährleistet. Ob tatsächlich ein Markt für denkmalgeschützte Objekte wie die Burgruine Windeck existiert, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

3. Regionale 2025:

Nach dem im Frühjahr dieses Jahres erfolgreichen Bewerbungsverfahren werden der Rhein-Sieg-Kreis, der Oberbergische Kreis und der Rheinisch-Bergische Kreis unter dem Titel „Das Bergische Rheinland“ gemeinsam die Regionale 2025 durchführen. Leitidee ist es, „im Spannungsfeld zwischen Stadt und Land die Lebensqualität nachhaltig zu sichern und die regionale Wertschöpfung zu erhöhen.“ Derzeit werden Projektideen mit Blick auf das gemeinsame Konzept entwickelt und abgestimmt. Dabei stehen auch touristische Strukturen im Fokus, insbesondere auch im Bereich der Gemeinde Windeck, wo es unter anderem mit dem Museumsdorf Altwindeck in unmittelbarer Nähe zur Burgruine Windeck ein besonderes Potential zu entwickeln gilt. In diesen Rahmen kann die Burgruine Windeck in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Windeck insgesamt eingebracht werden sowohl in Bezug auf die durchzuführenden Arbeiten als auch mit Blick auf Nutzungskonzepte, Trägerstrukturen und möglicherweise Finanzierungen.

4. Fortführung wie bisher bzw. mit reduziertem Aufwand:

Die aus dem Denkmalschutz resultierende Erhaltungspflicht geht grundsätzlich über die Pflicht zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit hinaus. Der Erhalt der Burganlage kann daher aus den Gründen des Denkmalschutzes nicht dauerhaft zurückgestellt werden.

Gleichwohl ist damit nicht verbunden, dass die Burgruine über den Eintritt des derzeitigen wissenschaftlichen Leiters in den Ruhestand hinaus in der bisherigen Art und Weise betreut werden muss. Insbesondere ist es nicht zwingend, eine permanente denkmalfachliche Beaufsichtigung und Leitung sicherzustellen.

Die Arbeiten der laufenden Betreuung und Pflege der Anlage könnten weiter in Eigenregie

des Kreises mit eigenem Personal, ggf. auch weiterhin als Einsatzstelle im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II durchgeführt werden. Möglich ist auch, hier zu Absprachen mit der Gemeinde Windeck zu kommen.

Arbeiten, die darüber hinausgehen und mit denkmalfachlichen Fragestellungen verbunden sind, müssten mit der Unteren Denkmalbehörde (Gemeinde Windeck) und dem Landschaftsverband abgestimmt werden. Insbesondere würde der LVR als Fachbehörde (Denkmalpflegeämter) hier eine deutlich stärkere Rolle spielen und die denkmalfachlichen Belange sicherstellen. Diese Arbeiten wären in der Hauptsache von Fachfirmen auszuführen, sie müssten Vergabeverfahren durchlaufen und bautechnisch betreut werden.

Bestehende Fördermöglichkeiten (Regionale Kulturförderung LVR, Deutsche Stiftung Denkmalschutz, NRW-Stiftung) sind auszunutzen. Ob das Land wieder Denkmalschutzmittel zur Verfügung stellt, bleibt abzuwarten.

III. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die vorrangigen Optionen

- Übertragung an die Gemeinde Windeck oder einen anderen öffentlichen Träger
- Vermarktung und Verkauf
- Projektentwicklung im Rahmen der Regionale 2025

parallel weiter zu verfolgen und zunächst eine Markterkundung einzuleiten und Gespräche mit der Gemeinde Windeck zu führen.

Im Auftrag



(Dr. Tengler)

Zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus am 04.07.2017

Anhang:

Lageplan Burgruine Windeck

Haushalt:

I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:**

(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch(nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):**

Personal:

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

konsumtiv in €
pro Jahr(sofern dauerhaft)
bzw. pro Projekt

	Aufwendungen			
Personenaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen		Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Gesamt:				

investiv in €
pro Maßnahme

	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Grunderwerb				
Gesamt				

- ☐ Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben
- ☐ Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich